



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Strukturausschuss

Beschluss Nr. STA 17/03/07 vom 17.01.2007

Stellungnahme

„Thüringer Verordnung über den Naturpark Kyffhäuser“

Im Rahmen des Verordnungsverfahrens für den Naturpark Kyffhäuser hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 die Regionale Planungsgemeinschaft um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Ausgewiesen werden soll der Naturpark Kyffhäuser vornehmlich in der Planungsregion Nordthüringen. In der Planungsregion Mittelthüringen ist der Landkreis Sömmerda mit Teilen der Gemeinde Bilzingsleben (Wipperdurchbruch) betroffen. Der Naturpark wird die Gesamtgröße von ca. 305 km² haben.

Ziel des Naturparkes ist es den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Einklang mit einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu bringen. Insbesondere soll die Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion dazu beitragen, die Bedeutung des Gebietes als Tourismusregion zu erhöhen. Gleichzeitig soll sie als Modellregion fungieren.

Der o.g. Verordnung wird unter Beachtung der nachfolgenden Maßgabe zugestimmt:

Der Naturpark Kyffhäuser ist um den Raum zwischen den Ortslagen Sachsenburg, Kannawurf und Bilzingsleben zu erweitern (Abgrenzung s. Anlage).

Begründung:

Die Etablierung eines Naturparkes in diesem Raum bietet eine Chance die natürlichen und touristischen Potenziale für die Zukunft zu bewahren und gleichzeitig schonend zu nutzen. Der Naturpark verschafft der relativ strukturschwachen Region um Bilzingsleben die Möglichkeit, sich touristisch in einen größeren Verband zu integrieren und zu vermarkten. Insbesondere durch die archäologische Fundstätte in Bilzingsleben, die einen größeren Bekanntheitsgrad erreichen sollte, ist eine Kooperation im touristischen Bereich mit Nordthüringen vorteilhaft.

Die in der Verordnung genannten Schutzzinhalte sowie Schutz- und Entwicklungsziele stehen in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung für den genannten Raum. Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen von 1999 sind für das betroffene Gebiet folgende Funktionszuweisungen genannt:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel,
- Vorbehaltsgebiet Natur Landschaft,
- Vorbehaltsgebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel,

- Militärische Liegenschaft.

Wie aus den Ausweisungen ersichtlich wird, sind freiraumstrukturelle Funktionen für das Gebiet ausschlaggebend. Dieser regionalplanerische Sachverhalt wird durch die Naturparkausweisung unterstützt.

Nach bisherigem Stand der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zum Regionalplan sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Aller Voraussicht nach ist jedoch die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Hochwasser im Tal der Wipper vorgesehen.

Im § 3 Absatz 1 des Verordnungsentwurfes wird der Bezug zur Raumordnung hergestellt, indem der Schutz, die Entwicklung und die Erschließung der Teilräume entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgen soll. Dies wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen als positiv bewertet.

Begründung zur Maßgabe:

Beim Naturpark spielen das Landschaftsbild und die Erholungseignung eine ebenso große Rolle wie die naturräumliche Biotopausstattung. Auf der zu arrondierenden Fläche gibt es starke Bestrebungen, Windkraftanlagen zu errichten, die – ebenso wie die in diesem Raum bereits errichteten Anlagen - den Erholungswert des angrenzenden Naturparks insgesamt und besonders der Ortslage Bilzingsleben stark beeinträchtigen würden. Die vorgeschlagene Arrondierung des Naturparkes im Raum östlich von Bilzingsleben unterstützt eine wirkungsvolle Sicherung eines übergreifenden Landschaftsbildes im Bereich Thüringer Pforte mit dem Kamm der Hainleite sowie des mäandrierenden Wippertales mit der Ausgrabungsstätte Bilzingsleben.

gez. Bausewein
Vorsitzender